

§ 89a VBG

Verwendungsbezeichnungen

VBG - Vertragsbedienstetengesetz 1948

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2023

(1) Für Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemata I und II sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

in der Entlohnungs- gruppe	erforderliches Besoldungs- dienstalalter	Verwendungsbezeichnung
a	keines	Kommissarin oder Kommissär
10 Jahre	Rätin oder Rat	
13 Jahre und sechs Monate	Oberrätin oder Oberrat	
b	keines	Revidentin oder Revident
10 Jahre	Oberrevidentin oder Oberrevident	
16 Jahre und sechs Monate	Amtsärztin oder Amtsarzt	
c	keines	Kontrollorin oder Kontrollor
10 Jahre	Oberkontrollorin oder Oberkontrollor	
17 Jahre	Fachinspektorin oder Fachinspektor	
d	keines	Amtsassistentin oder Amtsassistent
10 Jahre	Oberamtsassistentin oder Oberamtsassistent	
e	keines	Amtswartin oder Amtswart
17 Jahre	Oberamtswartin oder Oberamtswart	
p1	keines	Kontrollorin oder Kontrollor
10 Jahre	Oberkontrollorin oder Oberkontrollor	
17 Jahre	Fachinspektorin oder Fachinspektor	
p2	keines	Amtsassistentin oder Amtsassistent
10 Jahre	Oberamtsassistentin oder Oberamtsassistent	
17 Jahre	Kontrollorin oder Kontrollor	
p3	keines	Amtsassistentin oder Amtsassistent
17 Jahre	Oberamtsassistentin oder Oberamtsassistent	
p4 und p5	keines	Amtswartin oder Amtswart
17 Jahre	Oberamtswartin oder Oberamtswart	

(2) Vertragsbedienstete, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland oder im höheren auswärtigen Dienst im Inland Dienst versehen, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende, gemäß § 140 Abs. 4 BDG 1979 von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten durch Verordnung bestimmte Verwendungsbezeichnung zu führen.

In Kraft seit 29.01.2020 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at